Handelsbilanzielle Risikovorsorge der Kreditinstitute nach HGB und RechKredV

Dozent: Dr. Jurscha

Gliederung:

- 1. Einige Besonderheiten des Jahresabschlusses der Kreditinstitute
- 2. Bilanzielle Vorsorge gegen Ausfallrisiken im Kreditgeschäft
 - 2.1 Einzelwertberichtigung auf Forderungen
 - 2.2 (unversteuerte) Pauschalwertberichtigung auf Forderungen
- 3 Vorsorge gegen allgemeine Bankrisiken
 - 3.1 Stille Vorsorgereserve (Vorsorgewertberichtigung nach § 340f HGB)
 - 3.2 Offene Vorsorgereserve nach § 340g HGB

Literatur

- Handelsgesetzbuch
- Rechnungslegungsverordnung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV)
- Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur Pauschalwertberichtigung
- Lehrbücher, z.B.
 - Ludolph, Neub, Renner, Ulbricht: Rechnungswesen und Controlling für Bankberufe. Verlag Europa-Lehrmittel.
 - Grill, W., Perczynski, H., Bankbuchführung. Verlag Dr. Max Gehlen.

Vertiefendes Material

finden Sie auf meiner website unter http://www.docju.de/themen/bankbilanz_neu/index.htm.

Klausurhinweise:

Geprüft wird, inwieweit Sie das erworbene Wissen bei der Lösung von Fallbeispielen zielorientiert anwenden können.

Reine Definitionsabfragen werden deshalb nicht erfolgen.

Als Hilfsmittel sind unkommentierte Gesetze und Verordnungen zugelassen.

Inhaltliche Schwerpunkte sind durch die Gliederungspunkte 2 und 3 vorgegeben.

<u>E1-1</u>

Auf welchen Rechtsgrundlagen basiert der Einzelabschluss von Kreditinstituten?

<u>E1-2</u> Worin sehen Sie die wesentlichen Unterschiede?

E1-2 Worln sehen Sie die wesentlichen Unterschie	
Aktiva eines Kreditinstituts gem. RechKredV	Aktiva gem. § 266 HGB
1. Barreserve	A. Anlagevermögen:
a) Kassenbestand	I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und
c) Guthaben bei Postgiroämtern	ähnliche Rechte und Werte;
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur	2.entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche
Refinanzierung bei Zentralnotenbanken	Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie
zugelassen sind	Lizenzen an solchen Rechten und Werten;
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	3. Geschäfts- oder Firmenwert;
sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	4. geleistete Anzahlungen;
b) Wechsel	II. Sachanlagen:
3. Forderungen an Kreditinstitute	1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten
a) täglich fällig	einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;
b) andere Forderungen	2. technische Anlagen und Maschinen;
4. Forderungen an Kunden	3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
darunter:	4. geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau;
durch Grundpfandrechte gesichert	III. Finanzanlagen:
Kommunalkredite	1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche	2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
Wertpapiere	3. Beteiligungen;
a) Geldmarktpapiere	4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein
aa) von öffentlichen Emittenten	Beteiligungsverhältnis besteht;
ab) von anderen Emittenten	5. Wertpapiere des Anlagevermögens;
b) Anleihen und Schuldverschreibungen	6. sonstige Ausleihungen.
ba) von öffentlichen Emittenten	B. Umlaufvermögen:
bb) von anderen Emittenten	I. Vorräte:
c) eigene Schuldverschreibungen	1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen;
6a. Handelsbestand	3. fertige Erzeugnisse und Waren;
7. Beteiligungen	4. geleistete Anzahlungen;
darunter: an Kreditinstituten	II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:
an Finanzdienstleistungsinstituten	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen;
darunter: an Kreditinstituten	3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein
an Finanzdienstleistungsinstituten	Beteiligungsverhältnis besteht;
9. Treuhandvermögen	4. sonstige Vermögensgegenstände;
darunter: Treuhandkredite	III. Wertpapiere:
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand	1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	2. sonstige Wertpapiere; IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei
11. Immaterielle Anlagewerte a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und	Kreditinstituten und Schecks.
ähnliche Rechte und Werte;	C. Rechnungsabgrenzungsposten.
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche	D. Aktive Latente Steuern.
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie	E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der
Lizenzen an solchen Rechten und Werten;	Vermögensverrechnung.
c) Geschäfts- oder Firmenwert;	vormogonovon connung.
d) geleistete Anzahlungen;	
12. Sachanlagen	
13. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	
darunter: eingefordert	
14. Sonstige Vermögensgegenstände	
15. Rechnungsabgrenzungsposten	
16. Aktive latente Steuern	
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der	
Vermögensverrechnung	
17. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	

1. Einige Besonderheiten des Jahresabschlusses der Kreditinstitute

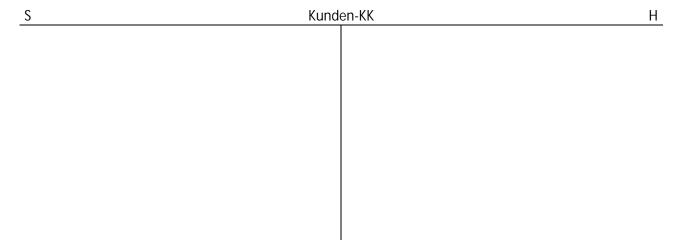
<u>E1-3</u> Versuchen Sie bitte, die folgenden ausgewählten Vermögenswerte eindeutig entweder dem Anlageoder dem Umlaufvermögen eines Kreditinstituts zuzuordnen.

Ů	Anlagevermögen	Umlaufvermögen
1. Barreserve	-	_
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur		
Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind		
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie		
ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		
b) Wechsel		
3. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig		
b) andere Forderungen		
4. Forderungen an Kunden		
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert Kommunalkredite		
Normaliana carto		
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche		
Wertpapiere a) Geldmarktpapiere		
b) Anleihen und Schuldverschreibungen		
c) eigene Schuldverschreibungen		
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		
6a. Handelsbestand		
7. Beteiligungen		
8. Anteile an verbundenen Unternehmen		
11. Immaterielle Anlagewerte		
12. Sachanlagen		
14. sonstige Vermögensgegenstände		

→ § 340e (1) HGB

(Siehe auch: http://www.docju.de/themen/bankbuchf/kundenkk.htm)

Das Kunden-Kontokorrentkonto (KdKK) ist ein Hauptbuchkonto für alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem täglich fälligen Kundengeschäft. Es handelt sich um ein Bestandskonto, das sowohl Aktiv- als auch Passivkonto ist.



Neben dem Hauptbuchkonto KdKK wird ein Personenbuch (Nebenbuch) geführt, in dem sich für jeden Kunden sein persönliches Konto (Skontro) befindet. Die Skontren werden parallel zum Hauptbuchkonto KdKK mitgeführt.

Die Endbestände der Debitoren und der Kreditoren werden aus diesen Skontren ermittelt.

Bilanzausweis der Schlussbestände:

- Aktiva 4: Forderungen an Kunden (Beachten: hier sind nicht nur die täglich fälligen Forderungen enthalten!)
- Passiva 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
 b) andere Verbindlichkeiten
 ba) täglich fällig

Kontokorrentumsätze mit anderen Kreditinstituten werden auf dem Hauptbuchkonto Bankenkontokorrent erfasst.

Für die einzelnen Kreditinstitute, mit denen Geschäftsverbindungen bestehen (Korrespondenzbanken), werden Skontren geführt.

Bilanzausweis der Schlussbestände:

- Aktiva 3: Forderungen an Kreditinstitute
 - a) täglich fällig
- Passiva 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - a) täglich fällig

140€

Beispiel: Das Kreditinstitut hat folgende Kunden mit Kontokorrentkonten:

Ausführung über DBB: Lehmann überweist

Debitoren	Kreditoren	
Müller 100 €	Schulze 180 €	
Krause 150 €	Lehmann 120 €	
Im Tagesverlauf finden folgende Vorgänge statt:		
(1) Schulze überweist an Müller	220€	
(2) Überweisungseingang für Krause von einer Korrespondenzbank		

Tragen Sie in den Skontren die Anfangsbestände ein. Eröffnen Sie im Hauptbuch das Konto Kundenkontokorrent. Buchen Sie die Geschäftsfälle im Kundenkontokorrentkonto und führen Sie die Personenkonten mit. Schließen Sie das Kundenkontokorrentkonto ab.

Unter welchen Bilanzpositionen werden die festgestellten Bestände in welcher Höhe ausgewiesen, wenn die Inventur keinen Wertberichtigungsbedarf ergibt?

Hauptbuch					
S	Kunden-KK	<u>H</u>	S	SBK	<u>H</u>
			Bilanza	ausweis:	
Nebenbuch mit Pe	ersonenkonten (Müller		c	Vrauco	ш
S	iviulier	<u>H</u>	<u>S</u>	Krause	H
S	Schulze	Н	S	Lehmann	Н
Inventurergebnis		Debito	oren	Kreditoren	
Müller					
Krause					
Schulze					
Lehmann					

z. Bilanzielle vorsorge gegen Austalinisiken im Kreditgeschaft						
Wie sind Forderungen r	Wie sind Forderungen nach erfolgter Bonitätsprüfung einzuteilen?					

2. Bilanzielle Vorsorge gegen Ausfallrisiken im Kreditgeschäft

Wie werden uneinbringliche Forderungen behandelt? Beispiel:

Herr Meier hatte eine Baufinanzierung in unserem Hause beansprucht. Nach Verwertung des Grundpfandrechts besteht noch eine offene Restschuld in Höhe von 20.000 €. Außerdem war ihm ein Kontokorrentkredit über 5.000 € eingeräumt worden.

Meier ist nunmehr definitiv zahlungsunfähig. Die Kontobeziehung wird gekündigt.

Hauptbuch

S	Kund	en-KK	Н	S	Realk	redite	Н
AB	20.000.000	AB	15.000.000	AB	10.000.000		2.000.000
	160.000.000		145.000.000		7.000.000		
SBK	30.000.000						
	Abschreib	ungen au	f				
S		rungen	Н	S	SB	K	Н
					k	(dKK	30.000.000
Skontre	n						
S	KK N	/leier	Н	S	Realkre	edit Meier	Н
	18.000		10.000	AB	20.000		
	10.000	710	5.000	715	20.000		
-							

Bilanzausweis der Forderungen an Kunden:

Falls wider Erwarten nach Abschluss des Verfahrens noch ein Zahlungseingang in Höhe von 2.000 € zu Gunsten Meiers erfolgt:

S	DBB	<u>H</u>	S	Н
		_		_

E2.1-1

Am Bilanzstichtag hatte ein Kreditinstitut auf dem Hauptbuchkonto Kunden-KK folgende Bestände:					
Soll Kunden-KK					
AB+Umsätze	122.514.763	AB+Umsätze	119.133.267		
Danisadës fina Dahitananhaat	and the law and on the above	- 2 F40 000 00 C Dah			

Der vorläufige Debitorenbestand It. Inventur betrug 3.540.000,00 €. Dabei sind die nachfolgenden Fälle noch nicht berücksichtigt:

Die Forderung an Kunden A über 27.400 € fällt voll aus.

- (1) Die Forderung an Kunden B über 135.900 € ist mit einem Ausfallrisiko von 33 1/3 % behaftet.
- (2) Die Forderung an Kunden C über 83.400 € ist nur noch mit 80 % anzusetzen.

Teilaufgaben:

- a) Nehmen Sie die vorbereitenden Abschlussbuchungen im Hauptbuch vor.
- b) Schließen Sie die Konten Kunden-KK, Einzelwertberichtigungen auf Forderungen und Abschreibungen auf Forderungen ab.
- c) Geben Sie den Bilanzausweis der Forderungen an Kunden an.

S	Abschr. a. Ford.	H S	EWB a. Ford.	Н
S	SBK	H S	GuV-Konto	Н

Bilanzausweis der Forderungen an Kunden

E2.1-2

Ein Kreditinstitut ermittelt It. Inventur Forderungen an Kunden im Betrag von 17.465.860 €. Bei folgenden Forderungen bestehen oder bestanden Zweifel an der Bonität der Kreditnehmer:

	J .			
Kto.	Saldo Soll €	Im Vorjahr gebildete EWB	Beurteilung des Kreditnehmers am	
		€	Bilanzstichtag	
437	32.800,00	10.000,00	Weitere Verschlechterung der Bonität. EWB	
			auf 50 % der Forderung erhöhen.	
517	83.000,00		Wechselproteste, Rückschecks. Sicherheit:	
			Selbstschuldnerische Bürgschaft der Ehefrau.	
			EWB: 40 %.	
1008	265.300,00	50.000,00	Verschlechterte Geschäftsentwicklung.	
			Hauptkunde des Kreditnehmers kam in	
			Zahlungsschwierigkeiten. Forderungen nur	
			noch mit 60 % bewerten.	
2839	321.400,00		Tod des Geschäftsinhabers.	
			Nachfolgeprobleme zu erwarten. Forderung	
			nur noch mit 80 % bewerten.	
2930	70.200,0	5.200,00	Die Forderung wurde erstklassig besichert.	

Stellen Sie fest, ob - und wenn ja wie - der vorhandene Bestand an Einzelwertberichtigungen auf Forderungen angepasst werden muss.

Konto-Nr.	EWB-Bestand	EWB-Bedarf
437	10.000,00	
517	0,00	
1008	50.000,00	
2839	0,00	
2930	5.200,00	
Zuführung/Auflösung EWB		

Buchung	Soll	Haben

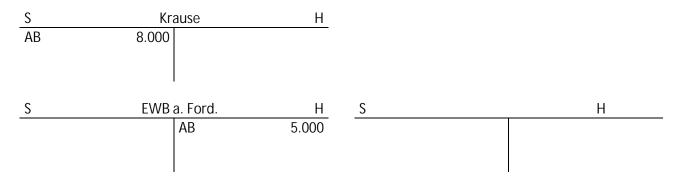
2. Bilanzielle Vorsorge gegen Ausfallrisiken im Kreditgeschäft / 2.1 EWB auf Forderungen

E2.1-3

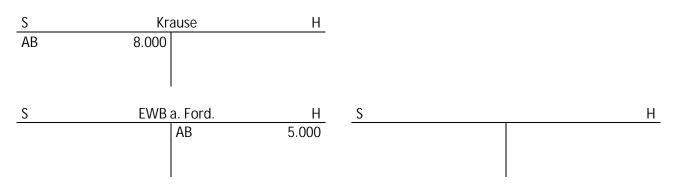
Kunde Krause hat seine Kreditlinie über $8.000 \in voll$ ausgeschöpft, als die Vornahme einer Einzelwertberichtigung in Höhe von $5.000 \in voll$ ausgeschöpft, als die Vornahme einer Einzelwertberichtigung in Höhe von $5.000 \in voll$ ausgeschöpft, als die Vornahme einer Einzelwertberichtigung in Höhe von $5.000 \in voll$ ausgeschöpft, als die Vornahme einer Einzelwertberichtigung in Höhe von $5.000 \in voll$ ausgeschöpft, als die Vornahme einer Einzelwertberichtigung in Höhe von $5.000 \in voll$ ausgeschöpft, als die Vornahme einer Einzelwertberichtigung in Höhe von $5.000 \in voll$ ausgeschöpft, als die Vornahme einer Einzelwertberichtigung in Höhe von $5.000 \in voll$ ausgeschöpft, als die Vornahme einer Einzelwertberichtigung in Höhe von $5.000 \in voll$ ausgeschöpft.

Wie ist im Weiteren in den folgenden Fällen zu verfahren?

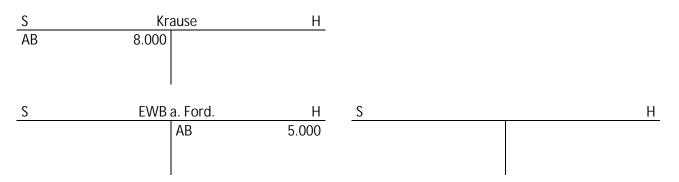
Fall 1: Krause hat im Lotto gewonnen und gleicht den Schuldsaldo aus.



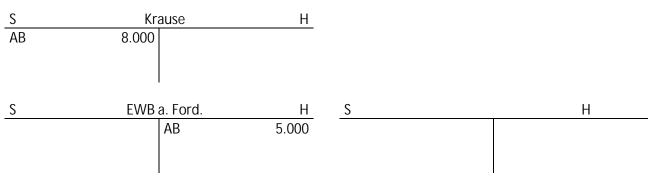
Fall 2: Wir erhalten abschließende Zahlung vom Insolvenzverwalter in Höhe von 3.000 €.



Fall 3: Die abschließende Zahlung des Insolvenzverwalters beträgt nur 2.000 €.



<u>Fall 4:</u> Die abschließende Zahlung des Insolvenzverwalters beträgt 4.500 €.



2. Bilanzielle Vorsorge gegen Ausfallrisiken im Kreditgeschäft / 2.2 unversteuerte PWB a. Ford.

<u>E2.2-1 (</u>Steuerlich anerkannte Pauschalwertberichtigung gem. → Schreiben BMFin vom 10.01.1994) Bestände am 31.12.05 lt. Inventur (nach durchgeführter Einzelwertberichtigung)

Forderungen an Kunden		15.320
davon		
risikofrei	1.500	
einzelwertberichtigt	270	
EWB auf Forderungen		130
davon aus Vorjahren	60	

Ermittlung des maßgeblichen Forderungsausfalls (Basis: 5 vorangegangene Geschäftsjahre)

	01	02	03	04	05
Abschr. auf uneinbringl. Ford.	120	100	130	90	70
+ Verbrauch an EWB	40	30	50	20	10
- Eingänge auf abgeschr. Ford.	5	2	6	4	2
= tatsächl. Fordausfall	155	128	174	106	78

Durchschn. Forderungsausfall der letzten 5 Wirtschaftsjahre

- 40 % Abschlag, höchstens EWB-Bestand am Bilanzstichtag
- = maßgeblicher Forderungausfall

Ermittlung des risikobehafteten Kreditvolumens (Basis: 5 vorangegangene Bilanzstichtage)

	31.12.00	31.12.01	31.12.02	31.12.03	31.12.04
1. Forderungen an Kunden	15870	14500	13700	12500	11900
2 Öffentl-rechtl.Körperschaften	370	490	420	390	400
3 Ausländ. Staaten, Gebietskörpersch, sonst.	20	45	30	35	15
ausl. Körpersch. u. Anstalten d. öffentl. Rechts im					
OECD-Bereich					
4 Forderungen, die durch 2 oder 3	10	15	0	0	5
gewährleistet sind					
5 Delkredereversicherte Forderungen	400	350	460	530	490
6 Vor- u. Zwischenfinanzierung von	150	190	210	170	225
Bausparverträgen in Höhe der bestehenden					
Bausparguthaben					
Risikobehaftetes Kreditvolumen	14.920	13.410	12.580	11.375	10.765

Durchschnittliches risikobehaftetes Kreditvolumen =

Ermittlung des Pauschalwertberichtigungssatzes

PWB-Satz =

4. Ermittlung der PWB zum Bilanzstichtag 31.12.05
risikobehaftetes Kreditvolumen am Bilanzstichtag
- Gesamtbetrag einzelwertberichtigter Forderungen
= verbleibendes risikobehaftetes Kreditvolumen
davon ________% = unversteuerte PWB

E2.2-2

Auf Basis von Erfahrungswerten der letzten fünf Bilanzstichtage bzw. Wirtschaftsjahre sollen zum 31.12.JJJJ Pauschalwertberichtigungen für das abgelaufene Geschäftsjahr gebildet werden. Dazu liegen Ihnen die folgenden Angaben vor:

	Mio. EUR
Durchschnittliches risikobehaftetes Kreditvolumen der letzten fünf	350,0
Bilanzstichtage	
Durchschnittlicher maßgeblicher Forderungsausfall der letzten fünf	2,8
Wirtschaftjahre	
Bestehende unversteuerte Pauschalwertberichtigung	3,0
Gebildete Einzelwertberichtigung zum 31.12.JJJJ	3,5
Höhe der Kontokorrentforderungen an Kunden zum 31.12.JJJJ	405,0
davon	
Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	25,0
Einzelwertberichtigte Forderungen	12,0

- a) Ermitteln Sie zum 31.12.JJJJ den Prozentsatz für die Bildung der unversteuerten Pauschalwertberichtigung.
- b) Ermitteln Sie den Betrag der Veränderung der unversteuerten Pauschalwertberichtigung. Ist eine Erhöhung oder eine (teilweise) Auflösung der unversteuerten Pauschalwertberichtigung erforderlich?
- c) Mit welchem Betrag weist die Bank die Kontokorrentforderungen an Kunden in ihrer zu veröffentlichenden Bilanz aus?

E2.2-3

Kommen wir noch einmal auf die Ergebnisse E2.1-2 (EWB) zurück:

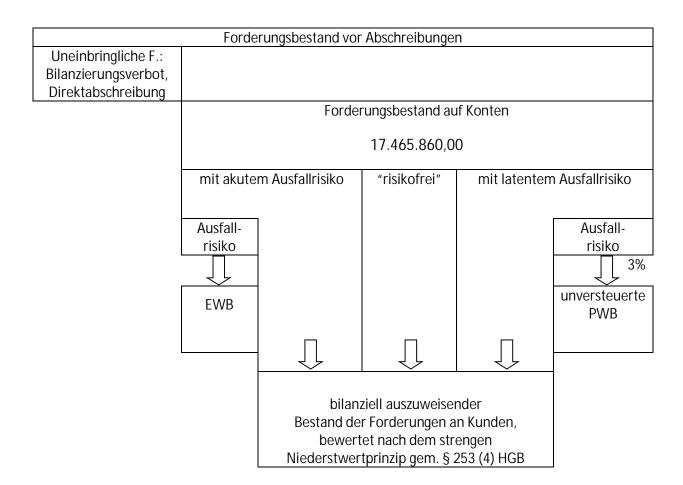
Der Bestand von EWB aus dem Vorjahr betrug 65.200 €.

Der aktuelle Bedarf am Bilanzstichtag wurde mit 220.000 € ermittelt.

Daraus ergab sich ein Zuführungsbedarf in Höhe von 154.800 €.

Zusätzlich ist jetzt zu berücksichtigen, dass aus dem Vorjahr eine unversteuerte Pauschalwertberichtigung (PWB) von 465.000,80 € besteht. Der für das abzuschließende Geschäftsjahr zulässige PWB-Satz wurde mit 3% ermittelt.

- a) Bestimmen Sie den Bedarf an Pauschalwertberichtigungen (risikofreie Forderungen sind nicht vorhanden).
- b) Nehmen Sie die erforderlichen Buchungen zur Anpassung der EWB und der unversteuerten PWB an die Situation am Bilanzstichtag vor.
- c) Mit welchem Betrag sind die Forderungen zu bilanzieren?



<u>E3-1</u> [→ §§ 253, 340e (3)	, 340f (1) HGB]		
	r Zwecke der Bewertung o		
weiche Bewertungsgrun	idsätze sind nach deutsche Wertr	em Handeisrecht anzuwen Dapiere nach Zweckbestim	
	VVCIT	Supreme Huerr Zweek Bestim	inang
Zugangsbewertung			
Wertobergrenze			
Falachovyortuna			
Folgebewertung Wertminderungen			
vvertimilaerangen			
Wertaufholungen			
Zusätzliche Bildung			
stiller Reserven			
Ergebnisausweis in			
GuV-Rechnung nach			
Formblatt 2 RechKredV			
	<u> </u>	l	

3. Vorsorge gegen allgemeine Bankrisiken

3. Vorsorge gegen allgemeine Bankrisiken / 3.1 Stille Vorsorgereserve

E3.1-1

Im Arbeitsblatt E2.2-3 wurden Einzelwertberichtigungen und unversteuerte Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen vorgenommen. Dabei handelte es sich um Forderungen an Kunden.

Darüber hinaus hat das betrachtete Kreditinstitut auch eine Forderung an ein Kreditinstitut um 80.000 Euro einzelwertberichtigt (vgl. das Übersichtsblatt auf der Folgeseite).

§ 340 f (1) HGB gestattet es Kreditinstituten, bestimmte Vermögensgegenstände mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, als er sich nach § 253 (4) HGB ergeben würde.

Das betrachtete Kreditinstitut verfügt über folgende Bestände an eigenen Wertpapieren:

	Buchwert vor Wertberichtigungen
Aktien	1.440.000
Schuldverschreibungen	8.000.000

Von den Aktien werden 75 % dem Handelsbestand und 25% der Liquiditätsreserve zugeordnet. Bei den Schuldverschreibungen beträgt das Verhältnis 40 % Handelsbestand und 60% Liquiditätsreserve. Zum Bilanzstichtag sind die Aktien gem. § 253 HGB mit 10%, die Schuldverschreibungen mit 2% abzuschreiben.

- 1. Ermitteln Sie den zulässigen Höchstbetrag der stillen Vorsorgereserve nach § 340 f HGB.
- 2. Das Kreditinstitut entschließt sich, eine stille Vorsorgereserve in Höhe von 900.000 Euro zu bilden. Dieser Betrag soll den in Frage kommenden Vermögensgegenständen zu gleichen Teilen zugeordnet werden.

In welcher Höhe bilanziert das Kreditinstitut

- a. Forderungen an Kreditinstitute,
- b. Forderungen an Kunden,
- c. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere,
- d. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere?
- e. Handelsbestand

		Eigene Wertpapiere			rungen	
		Dowertung	9.440.000 Handels-	Liquiditäta	Ford. an	60.860 Ford. an
		Bewertung wie AV	bestand	Liquiditäts- Reserve	KI	Kunden
Buchwerte vor I	Rorichtiauna	WIEAV	Destand	Reserve	NI	Kunden
Aktien	1.440.000	0				
SV	8.000.000	0				
Eigene WP	9.440.000	0			1.295.000	17.465.860
Wertminderung		-	rtnrinzin		1.275.000	17.405.000
Aktien	CITESPICCIO	0	лтрингир			
SV		0				
Abschr. a. WP		0				
EWB a. Forderui	ngen	Ü				
unversteuerte P		rungen				
Niederstwert ge			HGR			
Aktien	7111. 3 200 (1)	0	1100			
SV		0				
Eigene WP		0				
Forderungen		Ü				
Bemessungsgru	ndlage für V	orsorgereserve	<u> </u>			
gem. § 340 f (1)		o. oo. go. ooo. r				
max. mögliche V		rve				
Bereits vorhandene Vorsorgereserve						
Max. mögliche Zuführung zur Vorsorgereserve						
	Bank erhöht Vorsorgereserve um					
Bilanzwert nach						
Zuordnung der	aktivischen <i>F</i>	Absetzung		•		
Aktien						
SV						
Eigene WP						
Forderungen						
Bilanzwerte nac	ch aktivische	r Absetzung			·	
Aktien		0				
SV		0				
Eigene WP		0				
Forderungen						
Bilanzausweis						
Aktiva 3 Forderungen an Kreditinstitute						
Aktiva 4 Forderungen an Kunden						
Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere						
	Aktiva 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere					

Aktiva 6a

Handelsbestand

3. Vorsorge gegen allgemeine Bankrisiken / 3.1 Stille Vorsorgereserve

E3.1-2 Spartenübergreifende Erfolgsverrechnung [→ § 340 f (3) HGB]

In den Arbeitsblättern E2.1-2, E2.2-3 und E3.1-1 haben Sie schrittweise die Möglichkeiten des Kreditinstituts zur stillen bilanziellen Risikovorsorge erarbeitet.

Der stille Charakter dieser Vorsorgemaßnahmen wäre nicht gewährleistet, wenn nicht auch in der Gewinn- und Verlustrechnung adäquate Möglichkeiten gegeben wären (siehe hierzu § 340f (3) HGB).

Neben den aus den benannten Arbeitsblättern schon bekannten Sachverhalten liegen folgende weitere Angaben vor:

Realisierte Kursgewinne bei der Veräußerung von wie Anlagevermögen	
behandelten Wertpapieren	2.500.000 Euro
Realisierte Kursgewinne mit Wertpapieren des Handelsbestandes	1.300.000 Euro
Realisierte Kursgewinne mit Wertpapieren der Liquiditätsreserve	95.000 Euro
Realisierte Kursverluste mit Wertpapieren der Liquiditätsreserve	1.450.000 Euro
Wertpapierzinserträge	250.000 Euro
Auf im Vorjahr abgeschriebene Forderungen gingen im Verlaufe des Jahres ein	79.000 Euro

Unter welchem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung und in welcher Höhe weist das Kreditinstitut die im Zusammenhang mit der stillen Vorsorge unternommenen Aktivitäten aus, wenn es die Möglichkeiten zur Verrechnung nach § 340f (3) HGB nutzt?

Aufwendungen Erträge

Direktabschreibung	Eingang abgeschriebener
uneinbringl. Forderungen	Forderungen
Abschreibungen zur Bildung	
EWB a. Ford. an Kunden	Auflösung v. EWB a. Ford.
Abschreibung zur Bildung EWB	Autiosung v. Evvb a. Ford.
a. Ford. an KI	
Abschreibung zur Bildung	Auflösung unversteuerter PWB
unverst. PWB a. Ford.	a. Ford.
	Zuschreibung zu Forderungen
Abschr. a. Ford. gem. § 340 f (1)	bei Auflösung stiller
	Vorsorgereserven
Zuführung zu Rückstellungen f.	Auflösung v. Rückstellungen f.
Eventualverbindlichkeiten	Eventualverbindlichkeiten
Abschr. a. WP d. Liqures. gem.	Zuschreibungen a. WP d. Liqu
§ 253(4)	reserve
Abschr. a. WP d. Liqureserve	Zuschreibung zu WP d. Liqu
gem. § 340 f (1)	reserve bei Auflösung stiller
	Vorsorgereserve
Realisierte Kursverluste m. WP	Realisierte Kursgewinne m. WP
d. Liqureserve	d. Liqureserve

Ausweis	in c	der G	ìuV-F	Rec	hnun	a:
---------	------	-------	-------	-----	------	----

In Staffelform

In Kontoform

3. Vorsorge gegen allgemeine Bankrisiken / 3.1 Stille Vorsorgereserve

<u>E3.1-3</u> Folgender Auszug aus dem Inventurergebnis eines Kreditinstituts liegt vor:

	TEUR
Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	60.500
Forderungen an Kreditinstitute	426.100
Forderungen an Kunden	5.745.000
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.130.000
Aktien	352.000
Beteiligungen	68.800
Sichteinlagen	1.516.500
Ausgegebene Schuldverschreibungen	1.237.500
Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	650
Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	28.700
Vorsorgereserve für allgemeine Bankrisiken	110.942

Bei der Bewertung der Wertpapiere und der Forderungen wurde das strenge Niederstwertprinzip angewandt.

Gemäß Entscheidung der Geschäftsleitung gehören von den Wertpapieren

- 70 % der Schuldverschreibungen und 40 % der Aktien zur Liquiditätsreserve,
- 30% der Schuldverschreibungen und 60% der Aktien zum Handelsbestand.

Ermitteln Sie den Höchstbetrag der Vorsorgereserve gemäß § 340 f HGB.

Über die bisher betrachteten Möglichkeiten zur stillen Risikovorsorge hinausgehend existiert die Möglichkeit der <u>offenen Risikovorsorge</u>:

Kreditinstitute dürfen auf der Passivseite ihrer Bilanz einen Sonderposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" ausweisen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken ihres Geschäftszweiges notwendig ist (→ § 340g HGB). Zuführung zum Sonderposten und Erträge aus dessen Auflösung sind in der GuV-Rechnung gesondert auszuweisen.

Mit Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde eine Pflichtdotierung dieses Postens vorgeschrieben. Demnach sind diesem Fonds jährlich mindestens 10% der Nettoerträge des Handelsbestandes zuzuführen (→ § 340 e (4) S. 1). Der Zuführungsbetrag ist mit einem Davon-Vermerk gesondert kenntlich zu machen ("darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB").



Die Möglichkeiten zur Auflösung des Postens sind reglementiert (→ § 340e (4) S. 2).

Bildung und Auflösung des Sonderpostens sind steuerneutral.

Ubersicht über Verrechnungwahlrechte	e und –gebote in der Guv-Rechnung von Kreditinstituten
Grundsätzlich gilt gem. § 246 (2) S. 1 HC Für Kreditinstitute greifen diesbezüglich	GB das Verbot, Aufwendungen mit Erträgen zu verrechnen. n Ausnahmeregelungen.
Stellen Sie die Kreditinstitute betreffen Übersichten dar!	den Ausnahmeregelungen in zusammenfassenden
Fundquellen: a) § 340 c (1) b) § 340 c (2) c) § 340 f (3)	
Halten Sie zusätzlich fest, in welcher Fo Posten der GuV-Rechnung erfolgt.	rm im Falle einer Verrechnung der Ausweis unter welchem
a) Aus § 340 c (1) folgt ein Verrec	hnungs
Aufwendungen	Erträge
Ausweis in der GuV-Rechnung:	
wenn Aufwendungen > Erträge	in Staffelform:
J	in Kontoform:

in Staffelform:

in Kontoform:

wenn Aufwendungen < Erträge

Übersicht über Verrechnungwahlre	chte und –gebote in der GuV-Rechnung von Kreditir	nstituten
b) Aus § 340 c (2) folgt ein Ver	rrechnungs	
Aufwendungen		Erträge
7.di.Weildungeri		Littugo
Ausweis in der GuV-Rechnung:	ı	
wenn Aufwendungen > Erträge	in Staffelform:	
	in Kontoform:	
wenn Aufwendungen < Erträge	in Staffelform:	
	in Kontoform:	

c) Aus § 340 f (3) ergibt sich ein Verrechnungs